

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 28.10.2009, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
2. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße;
hier: Inkrafttreten
3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße;
hier: Inkrafttreten
4. Bebauungsplan 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße;
hier: Inkrafttreten
5. Umlegung Hückelhoven XI, Emsstraße;
hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 1 nach § 76 BauGB
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Frau Sarah Katharina Heintel, zurzeit unbekannten Aufenthaltes;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung
Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung
Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert
werden.**

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven,
Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

EINLADUNG

zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.

Datum: 28. Oktober 2009

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

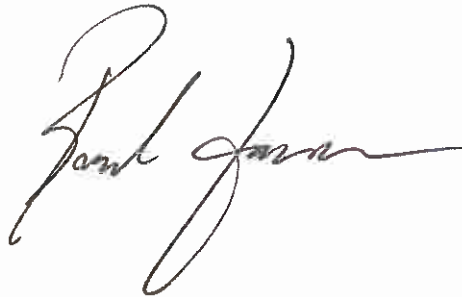
I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit durch den Altersvorsitzenden
2. Benennung von Stimmzählern für die Sitzung
3. Wahl eines/r Schriftführers/in und der Stellvertretung
4. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
5. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
6. Änderung der Hauptsatzung
7. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
8. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
9. Organisatorische Regelungen
 - 9.1 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven
 - 9.2 Zusammenarbeit mit den fraktionslosen Stadtverordneten
10. Bildung von Ausschüssen
 - 10.1 Festlegung der zu bildenden Ausschüsse
 - 10.2 Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung

- 10.3. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter
- 10.4. Bestellung beratender Mitglieder
- 10.5. Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze
- 10.6. Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 11. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften/Verbänden und sonstigen Organisationen
- 12. Bildung und Besetzung von Gremien
- 13. Änderung der Geschäftsordnung des Rates
- 14. Erlass einer Ehrenordnung
- 15. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 16. Mitteilungen
- 17. Kleine Anfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Paul Jann". The signature is fluid and cursive, with a large initial "P" and a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Bekanntmachung

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße;
hier: Inkrafttreten**

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 13.05.2009 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

Stadtteil/Straße	bisherige Darstellung	neue Darstellung
Hilfarth, Fichtenstraße/ Korbmacherstr.	Fläche für Gemeinbedarf -Schule-	Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich ist aus der beigegeführten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 01.10.2009, Az.: 35.2.11-53-51/09 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 13.05.2009 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hilfarth – Fichtenstraße/Korbmacherstraße.

Im Auftrag

gez.

Wagner“

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

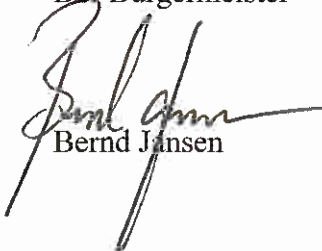
- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

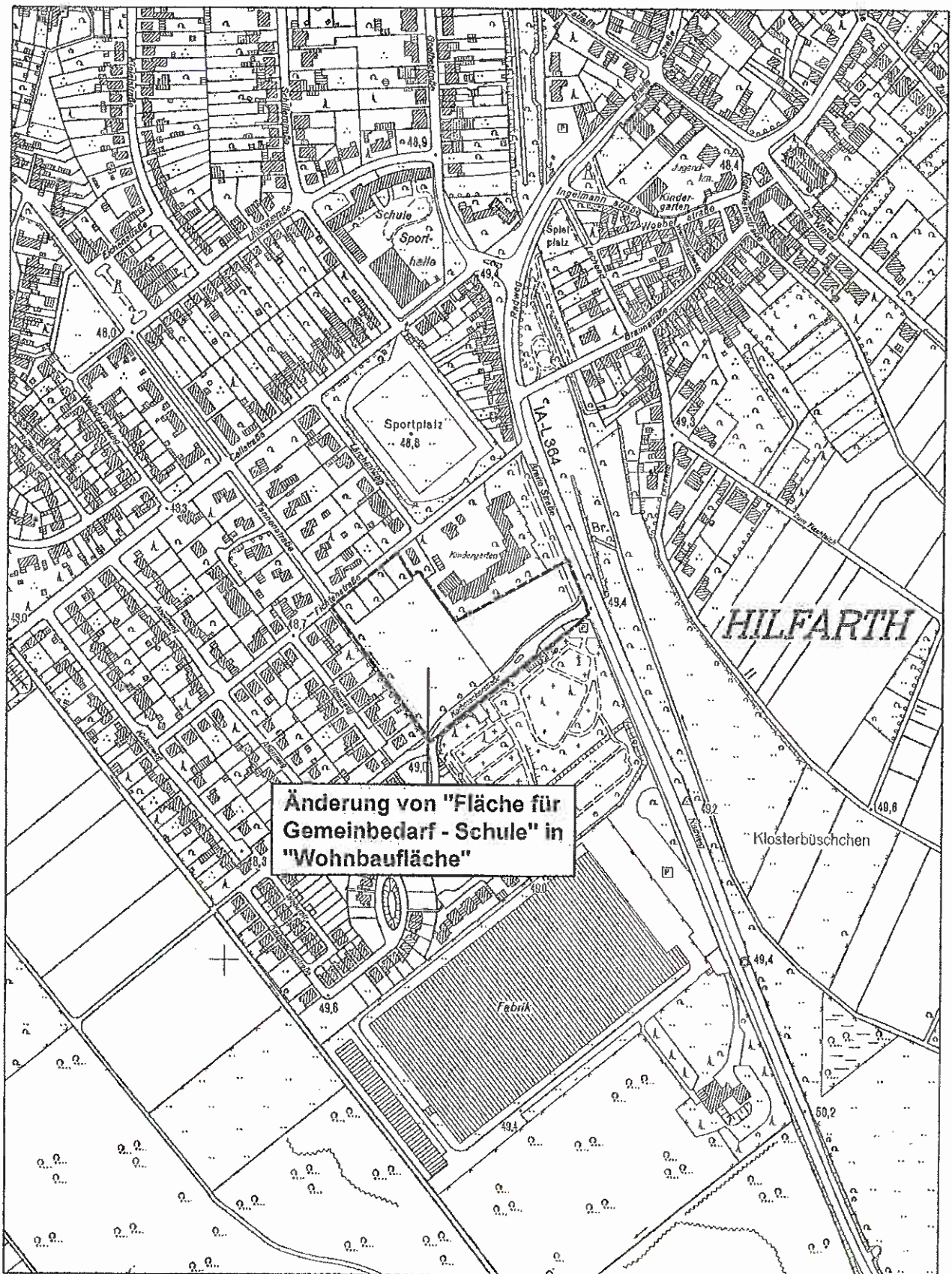
Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Fichtenstraße / Korbmacherstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000
61/63 BR JULI 2007

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.05.2009 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und
Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen
Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

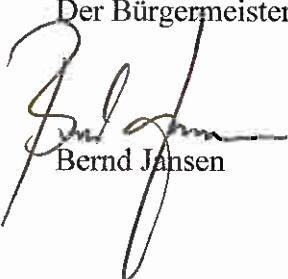
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

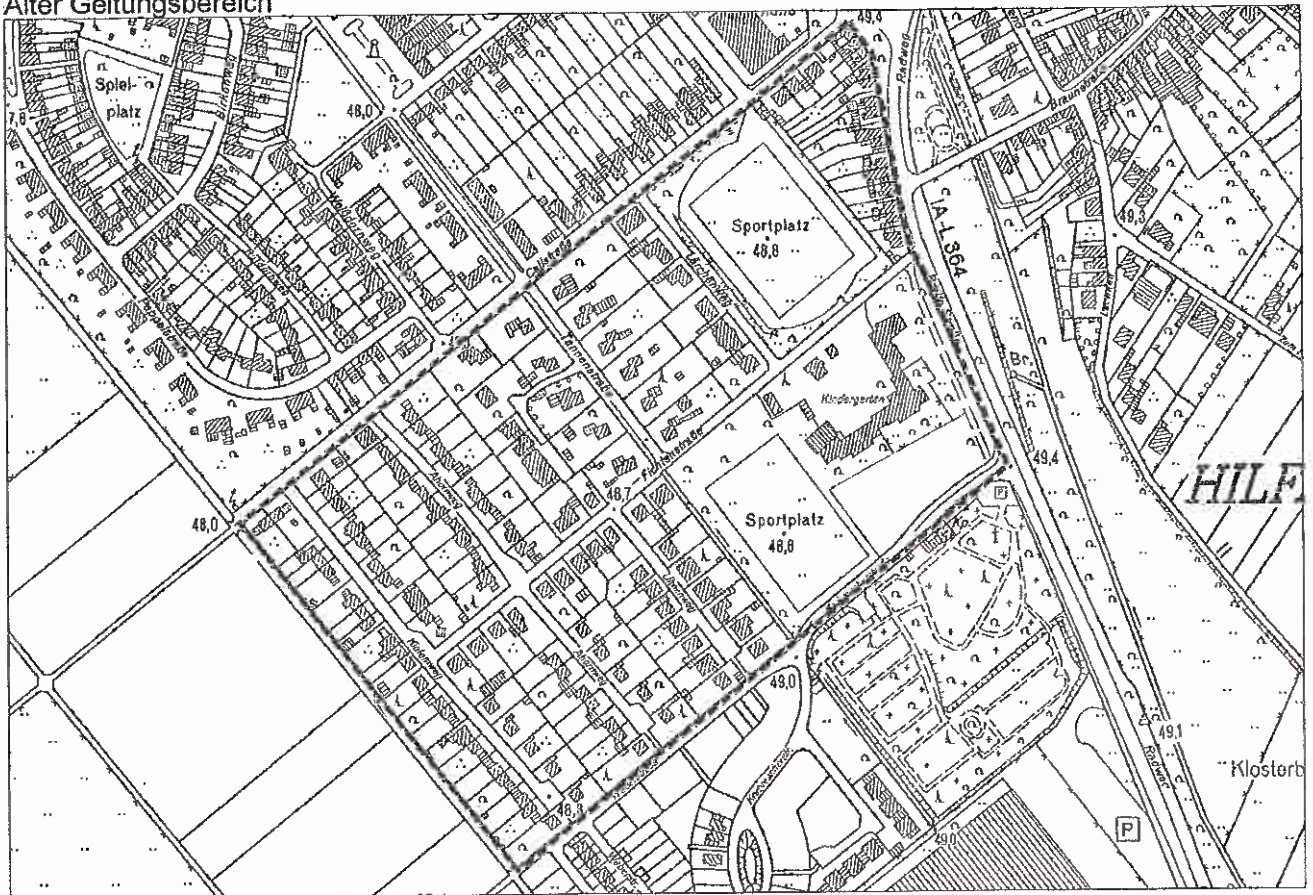
Hückelhoven, den 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Teilaufhebung Bebauungsplan 5-041-0, Hilfarth, Fichtenstraße

Alter Geltungsbereich



Verbleibender neuer Geltungsbereich



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.05.2009 den Bebauungsplan 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

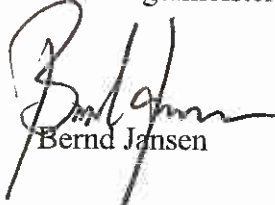
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-155-0, Hilfarth, Fichtenstraße/Korbmacherstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister


Bernd Jansen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63

BR JULI 2007

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Hainburg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Umlegung Hückelhoven XI, Emsstraße hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 1 nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 21.08.2008 betreffend die Ordnungsnummern 2 und 1B über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, für das Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 10, Flurstück 202 ist am

29.09.2009

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann **hinsichtlich der Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit** innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Zimmer 3.18, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz, 41836 Hückelhoven.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Hückelhoven, den 02.10.2009

Der Vorsitzende



Deckers

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

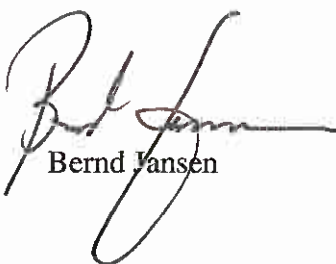
Frau Sarah Katharina Heintel, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, wird davon benachrichtigt, dass die -
Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 50-
6292 kw-flü, vom 30.09.2009, durch öffentliche Bekanntmachung an sie zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zi. E , eingesehen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.



Bernd Jansen